Jugendordnung

der Deutschen Sportjugend

dsj DEUTSCHE SPORTJUGEND im DOSB

Präambel

(1)
Die Deutsche Sportjugend (dsj) vereint ihre Mitgliedsorganisationen in dem gemeinsamen Willen, unter einem Dach die Kinder- und Jugendarbeit im gemeinnützig organisierten Sport zu stärken. Zusammen verfolgen sie das Ziel, diese in ihrer ganzen Vielfalt hinsichtlich ihrer kulturellen, gesellschaftlichen, politischen sowie demokratischen Bedeutung weiterzuentwickeln.

(2)
Als Dachorganisation der Landessportjugenden, sowie der Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen der Spitzenverbände und der Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben erkennt die dsj die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit ihrer Mitgliedsorganisationen an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken.

(3)
Die dsj berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

(1)
Die Deutsche Sportjugend (dsj) ist der Jugendverband im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB). Mitglieder der dsj sind die Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen des DOSB sowie auf Antrag jene Mitgliedsorganisationen des DOSB, die in ihrer Gesamtheit Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen sind (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als Mitgliedsorganisationen).

(2)
Die dsj führt und verwaltet sich selbstständig (§ 4 DOSB-Satzung) und ist Trägerin eigener Rechte und Pflichten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)
Die dsj unterstützt und fördert das gesamte demokratische Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen.

(2)
Die dsj ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden sowie im Sport engagierten jungen Menschen ein.

(3)
Die dsj und ihre Mitgliedsorganisationen sehen im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe, demokratische Bildung und soziales Engagement zu ermöglichen.

(4)
Die dsj koordiniert vor allem bei gemeinsamen Aufgaben die Arbeit ihrer Mitgliedsorganisationen. Sie verfolgt das Ziel, in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen und weiteren gesellschaftlichen Kräften, die Formen sportlicher, allgemeiner und emanzipatorischer Kinder- und Jugendarbeit weiterzuentwickeln. Weiterhin verfolgt sie das Ziel, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport zu fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben zu leisten.

(5)
Die dsj strebt danach, unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beizutragen und den europäischen Integrationsprozess zu unterstützen. Sie vertritt nach innen und nach außen demokratische Werte sowie emanzipatorische Rechte und setzt sich für diese ein.

§ 3 Grundsätze und Werte

(1)
Die dsj bekennt sich als Jugendverband zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für diese sowie für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die dsj ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Sie bekennt sich zur Achtung aller national und international anerkannten Menschenrechte, insbesondere Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung sowie Frauenrechte. Des Weiteren bekennt sie sich zu den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung.

(2)
Die dsj fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Nationalität, Migrationsgeschichte, sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, Geschlecht, geschlechtlicher Identität und/oder sexueller Orientierung.

(3)
Die dsj tritt für die Gleichbehandlung aller Geschlechter sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein und wirkt auf die Beseitigung bestehender Diskriminierungen hin. Jedes Amt und jede Tätigkeit in der dsj sind vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich.

(4)
Die dsj wendet sich explizit gegen verfassungs- und fremdenfeindliche, antidemokratische und jede weitere Form von diskriminierenden – wie etwa antisemitischen oder rassistischen – und menschenverachtenden Einstellungen und Handlungen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art, strukturell oder individuell ist.

(5)
Die dsj begreift Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsaufgabe auf der Organisationsebene und als Basis für sämtliche Aktivitäten und Aufgaben. Nachhaltigkeit ist Teil des Selbstverständnisses der dsj und dient jedem Handlungsfeld als Leitprinzip. Für die dsj bedeutet Nachhaltigkeit vor allem, Entscheidungen sozial gerecht, ökologisch tragfähig und ökonomisch sinnvoll auszurichten.

§ 3a Safe Sport Code

(1)
Der Safe Sport Code des DOSB und der dsj (SSC), der den Schutz vor interpersonaler Gewalt im Zuständigkeitsbereich des DOSB und der dsj regelt, gilt vollumfänglich für den Zuständigkeitsbereich der dsj und für sämtliche Personen, die in der oder für die dsj tätig sind. Er ist mit Ausnahme der Verhaltensrichtlinien Bestandteil dieser Jugendordnung.

(2)
Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den SSC können Ordnungsmittel in Form einer Sanktion nach Art. 11.2 des SSC gegen sämtliche an diese Jugendordnung unmittelbar gebundenen Personen aus der dsj, Mitglieder des Gesamtvorstandes der dsj, Mitglieder der dsj-Gremien, Beiräte und Kommissionen sowie sämtliche Personen, die sich dem SSC unterworfen haben, ausgesprochen werden. Näheres regeln der SSC, die Verfahrensordnung der Ethik-Kommission des DOSB sowie die **Ordnung über die Durchführung von SSC-Disziplinarverfahren im DOSB und der dsj**, soweit diese bestehen.

Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)
Mitgliedsorganisationen der dsj sind:

a) Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen des DOSB, und

b) auf Antrag jene Mitgliedsorganisationen des DOSB, die in ihrer Gesamtheit Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen sind.

Sofern in einer Mitgliedsorganisation des DOSB ein eigenständiger Jugendverband bzw. eine eigenständige Jugendorganisation besteht, kann nur der eigenständige Jugendverband bzw. die eigenständige Jugendorganisation Mitgliedsorganisation der dsj werden. Die Mitgliedsorganisation des DOSB kann in diesem Fall nicht selbst Mitgliedsorganisation in der dsj sein.

(2)
Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen des DOSB erwerben die Mitgliedschaft in der dsj zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre übergeordnete Organisation als Mitgliedsorganisation im DOSB aufgenommen wird. Ihr Status als Jugendverband bzw. Jugendorganisation muss sich aus der Satzung der Mitgliedsorganisation des DOSB, der sie angehören, unmittelbar ergeben. Die entsprechende Regelung in der Satzung der Mitgliedsorganisation des DOSB ist gegenüber dem Gesamtvorstand der dsj nachzuweisen. Bis zum 31.12.2029 kann der Status als Jugendverband bzw. Jugendorganisation alternativ durch eine rechtsverbindliche Erklärung der jeweiligen Mitgliedsorganisation des DOSB, der der Jugendverband bzw. die Jugendorganisation angehört, gegenüber dem Gesamtvorstand nachgewiesen werden.

(3)
Mitgliedsorganisationen des DOSB, die in ihrer Gesamtheit Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen sind, können auf Antrag, der an den Gesamtvorstand zu richten ist, in die dsj aufgenommen werden. Im Aufnahmeantrag hat die Mitgliedsorganisation des DOSB gegenüber der dsj nachzuweisen, dass sie ihr Angebot weit überwiegend an junge Menschen richtet und sie in ihrer Gesamtheit die Eigenschaften eines Jugendverbandes im Sinne des § 12 SGB VIII besitzt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags abschließend im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Ein Aufnahmeanspruch in die dsj besteht nicht. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist unanfechtbar.

(4)
Die in den vorherigen Absätzen genannten Anträge, Nachweise und Erklärungen bedürfen jeweils der Textform.

§ 5 Pflichten der Mitgliedsorganisationen

(1)
Für die Mitgliedsorganisationen der dsj muss das Ansehen, die Zweckverfolgung nach § 2 dieser Jugendordnung sowie die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze und Werte der dsj nach § 3 dieser Jugendordnung oberstes Gebot sein.

(2)
Die Mitgliedsorganisationen der dsj sind insbesondere dazu verpflichtet,

a) diese Jugendordnung und die für sie verbindlichen Entscheidungen und Beschlüsse der dsj zu befolgen sowie

b) darauf hinzuwirken, dass sie selbst sowie ihre Mitglieder und deren Untergliederungen sowie Einzelmitglieder die in § 3 dieser Jugendordnung festgelegten Grundsätze und Werte sinngemäß in ihre Satzungen bzw. Ordnungen übernehmen.

§ 6 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

(1)
Der Gesamtvorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation beschließen, sofern die jeweilige Mitgliedsorganisation das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Beginn des jeweiligen Folgejahres, mit dem das Ruhen beginnen soll, unter Angabe von berechtigten Gründen, beim Gesamtvorstand in Textform beantragt. Über den Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand abschließend. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruhen auch sämtliche Rechte und Pflichten der Mitgliedsorganisation. Das bedeutet, dass die Mitgliedsorganisation insbesondere ihre Mitgliedschaftsrechte gegenüber der dsj nicht ausüben kann. Während des Ruhens der Mitgliedschaft erfolgt keine Mittelweitergabe an die Mitgliedsorganisation durch die dsj. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet durch Wiederaufnahme der Mitgliedschaft; diese ist von der Mitgliedsorganisation mit einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären.

(2)
Die Mitgliedschaft in der dsj endet automatisch, ohne weitere Erklärung gegenüber der dsj, durch Beendigung der Mitgliedschaft der jeweiligen Mitgliedsorganisation im DOSB, der der Jugendverband bzw. die Jugendorganisation angehört.

(3)
Mitgliedsorganisationen des DOSB, die in ihrer Gesamtheit Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. b) dieser Jugendordnung sind, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aus der dsj ausgeschlossen werden, sofern sich in der Ausrichtung oder Struktur dieser Mitgliedsorganisation nach Aufnahme in die dsj solche Änderungen ergeben, die einer erneuten Aufnahme in die dsj im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Jugendordnung entgegenstehen würden oder die Mitgliedsorganisation gegen ihre in § 5 dieser Jugendordnung geregelten Pflichten verstößt. Für das Ausschlussverfahren gelten die Regelungen in § 16 Abs. 5 und § 16 Abs. 6 dieser Jugendordnung entsprechend.

Organe

§ 7 Gliederung

(1)
Organe der dsj sind:

a) die Vollversammlung,

b) der Hauptausschuss,

c) die Konferenzen der
- Landessportjugenden,
- Jugendorganisationen der Spitzenverbände,
- Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben,

d) der Gesamtvorstand,

e) der Geschäftsführende Vorstand.

Die Einladung zu Sitzungen der Organe und Gremien der dsj erfolgt auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder schriftlich an die zuletzt bekannte Postanschrift.

(2)
Wählbar für ein organschaftliches Amt der dsj und damit passiv wahlberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen, die Mitglied in einem Sportverein sind und die sich zu sämtlichen in der Präambel sowie in § 2 und § 3 dieser Jugendordnung verankerten Zwecken, Grundsätzen und Werten der dsj bekennen und sie einhalten. Bei der Ausübung jedes organschaftlichen Amtes in der dsj und bei jeder sonstigen Tätigkeit für die dsj müssen die Zwecke, Grundsätze und Werte der dsj gefördert werden und es muss alles vermieden werden, was den Zweck und das Ansehen der dsj schädigen bzw. gefährden könnte.

(3)
Die dsj beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Delegierten der Vollversammlung, die Mitglieder des Hauptausschusses, die Mitglieder der vom Gesamtvorstand berufenen Beiräte, Arbeitsgruppen oder Gremien sowie die zur Wahrnehmung von Außenvertretungen und besonderen Aufgaben vom Gesamtvorstand ernannten Personen sind zur Wahrung des von der Mitgliederversammlung des DOSB erlassenen Ethik-Codes verpflichtet.

§ 8 Vollversammlung

(1)

a) Die Vollversammlung besteht aus:
- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und
- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes der dsj.

b) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 11 Abs. 1 lit. a) bis b) dieser Jugendordnung haben je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen wird entsprechend der Anzahl ihrer Einzelmitglieder unter 27 Jahren festgelegt:
- Mitgliedsorganisationen bis zu 50.000 Mitgliedern haben drei Stimmen. Jede Mitgliedsorganisation mit mehr als 50.000 Mitgliedern erhält für je weitere angefangene 60.000 Mitglieder zusätzlich eine weitere Stimme, wie sich aus der beispielhaften und nicht abschließenden Auflistung ergibt:
- bis zu 50.000 Mitglieder unter 27: 3 Stimmen
- bis zu 110.000 Mitglieder unter 27: 4 Stimmen
- bis zu 170.000 Mitglieder unter 27: 5 Stimmen
- bis zu 230.000 Mitglieder unter 27: 6 Stimmen
- bis zu 290.000 Mitglieder unter 27: 7 Stimmen
- bis zu 350.000 Mitglieder unter 27: 8 Stimmen
- bis zu 410.000 Mitglieder unter 27: 9 Stimmen
- bis zu 470.000 Mitglieder unter 27: 10 Stimmen
- usw.

c) Die Stimmen der Mitgliedsorganisationen werden von Delegierten wahrgenommen. Als Delegierte der Mitgliedorganisation können nur solche Personen an der Vollversammlung teilnehmen, die sich zu sämtlichen in der Präambel sowie in § 2 und § 3 dieser Jugendordnung verankerten Zwecken, Grundsätzen und Werten der dsj bekennen und diese auch einhalten.

d) Die Delegierten einer Mitgliedsorganisation können innerhalb ihres Verbandes oder ihrer Organisation Stimmen übertragen und Stimmen bündeln. Für den Fall, dass einer Mitgliedsorganisation bis zu dreißig Stimmen zustehen, darf jedoch kein*e Delegierte*r mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Für den Fall, dass einer Mitgliedsorganisation mehr als dreißig Stimmen zustehen, dürfen die ersten zehn von dieser Mitgliedsorganisation entsandten Delegierten nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen, während alle folgenden von dieser Mitgliedsorganisation entsandten Delegierten jeweils nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen dürfen. Zudem darf hierdurch das Stimmenverhältnis den Grundsätzen von § 8 Abs. 1 lit. e) und f) dieser Jugendordnung nicht widersprechen.

e) Jede Delegation einer Mitgliedsorganisation soll ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis haben. Ab einer Delegationsgröße von zwei Personen darf die Anzahl der Stimmen, die durch Delegierte des gleichen Geschlechts wahrgenommen werden, höchstens 70 Prozent betragen. Das Verfahren des Abrundens der Delegiertenzahlen ist in der **Geschäftsordnung Verfahrensfragen** geregelt.

f) Ab einer Delegationsgröße von drei Personen muss mindestens ein Drittel der den Mitgliedsorganisationen zustehenden Stimmen von Delegierten unter 27 Jahre ausgeübt werden.

g) Bei Überschreitung der in lit. d) und lit. e) genannten Höchstgrenzen oder bei Unterschreitung der in lit. f) genannten Quote durch eine Delegation einer Mitgliedsorganisation bei einer Vollversammlung wird die Gesamtzahl der Stimmen der Mitgliedsorganisation bei der entsprechenden Vollversammlung jeweils um die Anzahl an Stimmen reduziert, welche über die zulässige Höchstgrenze hinaus auf einzelne Delegierte entfallen bzw. die vorgesehene Quote unterschreiten.

(2)
Die Vollversammlung ist das oberste Organ der dsj. Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der dsj,

b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der dsj,

c) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen (jeweils in Bezug auf das vergangene Geschäftsjahr),

d) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan/ Wirtschaftsplan,

e) Beschlussfassung über Anträge,

f) Entlastung des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes,

g) Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Mitglieder, welche als hauptamtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand bestellt werden,

h) Änderung der Jugendordnung und

i) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der dsj.

(3)
a) Die ordentliche Vollversammlung wird alle zwei Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des DOSB durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Gesamtvorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

b) Der Gesamtvorstand lädt zur Vollversammlung durch elektronische Mitteilung der Mitgliedsorganisationen mindestens sechs Wochen vor der Vollversammlung ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vor der Vollversammlung zuzusenden.

c) Die namentliche Meldung der Delegierten durch die einzelnen Mitgliedsorganisationen muss vier Wochen vor der Vollversammlung der Geschäftsstelle vorliegen. Änderungen und Ergänzungen sind bis zum Beginn der Vollversammlung möglich. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen in Textform sowie unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Gesamtvorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung binnen drei Wochen einzuberufen. Wird eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, darf diese nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wird.

d) Der Gesamtvorstand kann beschließen, die Vollversammlung hybrid oder virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Vollversammlungen.

(4)
a) Anträge zur Vollversammlung können nur von den Mitgliedsorganisationen der dsj, den Konferenzen und vom Gesamtvorstand gestellt werden. Diese müssen in Textform spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und in Einklang mit den in § 3 dieser Jugendordnung festgelegten Grundsätzen und Werten stehen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

c) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

(5)
Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(6)

a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

b) Über die Wahl der*des ehrenamtlichen Vorsitzenden sowie der*des 2. ehrenamtlichen Vorsitzenden ist jeweils in getrennten Wahlverfahren abzustimmen. . Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- Die fünf weiteren von der Vollversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in nachfolgender Art und Weise gewählt: Stehen fünf Kandidat*innen oder weniger zur Verfügung, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

 Bleiben bei diesem Wahlgang Positionen unbesetzt, entscheidet in einem 2. Wahlgang die relative Mehrheit.

 § 8 Abs. 6 lit. b) Satz 2 gilt entsprechend. Näheres regelt die **Geschäftsordnung Verfahrensfragen**.

- Stehen für die Wahl der fünf von der Vollversammlung zu wählenden Mitglieder mehr als fünf Kandidat*innen zur Verfügung, gilt Folgendes:

 In einem 1. Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

 Erzielen mehr Personen, als Positionen zu besetzen sind, diese Mehrheit, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die jeweiligen Kandidaten*innen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

 Bleiben bei diesem Wahlgang Positionen unbesetzt, entscheidet in einem 2. Wahlgang die relative Mehrheit.

 § 8 Abs. 6 lit. b) Satz 2 gilt entsprechend. Näheres regelt die **Geschäftsordnung Verfahrensfragen**.

 Bleiben nach dem 2. Wahlgang Positionen wegen Stimmengleichheit unbesetzt, ist der Wahlgang – ggf. mehrfach – zu wiederholen.

§ 9 Hauptausschuss

(1)

Der Hauptausschuss besteht aus:

a) den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen, im Verhinderungsfall deren bevollmächtigten Vertreter*innen,

b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes der dsj.

(2)

Der Hauptausschuss wird vom Gesamtvorstand einberufen. In den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, muss er mindestens einmal zusammentreten. Der Gesamtvorstand lädt zum Hauptausschuss durch elektronische Mitteilung der Mitgliedsorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Hauptausschuss ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vor dem Hauptausschuss zuzusenden. Der Gesamtvorstand kann beschließen, den Hauptausschuss hybrid oder virtuell, ohne physische Präsenz abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Hauptausschüsse.

(3)

Bei Abstimmungen und Wahlen haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 11 Abs. 1 lit. a) bis b) dieser Jugendordnung je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren Vertreter*innen bestimmen sich nach § 8 Abs. 1 lit. b) dieser Jugendordnung.

(4)
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(5)
Ein Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitgliedsorganisationen dies verlangt.

(6)
Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind,

b) Entgegennahme der Jahresrechnung und Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan/ Wirtschaftsplan, für die Jahre, für die die Vollversammlung keinen Beschluss gefasst hat,

c) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen (jeweils in Bezug auf das vergangene Geschäftsjahr),

d) Entlastung des Gesamtvorstandes sowie des Geschäftsführenden Vorstandes, für die Jahre, für die die Vollversammlung keinen Beschluss gefasst hat,

e) Beschlussfassung über Anträge,

f) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der dsj, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

g) Bestätigung von kooptierten Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemäß § 11 Abs. 12 Satz 3.

(7)
§ 8 Abs. 4 dieser Jugendordnung gilt entsprechend.

§ 10 Konferenzen

Die Konferenzen der Landessportjugenden, der Jugendorganisationen der Spitzenverbände und der Jugendorganisationen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben treten mindestens einmal jährlich zusammen.
Sie beraten den Gesamtvorstand und den Geschäftsführenden Vorstand. Der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand informiert die jeweiligen Konferenzen zeitnah über aktuelle Entwicklungen aus deren Bereich. Die Konferenzen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit, bei deren Verabschiedung jede Organisation eine Stimme hat.

§ 11 Gesamtvorstand

(1)
Der Gesamtvorstand besteht aus:
a) dem*der Vorsitzenden und dem*der 2. Vorsitzenden,
b) fünf weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern sowie
c) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 Abs.1.

(2)
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit Ausnahme der Mitglieder, welche als hauptamtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand bestellt werden (vgl. § 12 Abs. 3), von der Vollversammlung gewählt. Für die von der Vollversammlung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes gilt, dass von ihnen maximal fünf zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder älter sein dürfen. Die Amtsdauer dieser Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kandidierenden für ein Vorstandsamt haben vor der Wahl einen Integritäts-Check des DOSB im Sinne von § 33 Abs. 2 DOSB-Satzung durchzuführen und sich durch schriftliche Unterzeichnung dem DOSB-Ethikcode zu unterwerfen.
Die vollständige Bewerbung für ein Vorstandsamt muss bei der dsj-Geschäftsstelle spätestens fünf Wochen vor der Vollversammlung eingegangen sein. Die Anforderungen, die an eine Bewerbung gestellt werden, regelt die **Geschäftsordnung Verfahrensfragen**.

(3)
Eine Wiederwahl ist zulässig, ist jedoch für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder auf eine maximale Amtszeit von 12 Jahren begrenzt. Die Begrenzung gilt unabhängig davon, ob die Amtszeiten unmittelbar aufeinander folgen oder ob zwischen den Amtszeiten Unterbrechungen liegen. Bei der Ermittlung der Amtszeit wird die erste Amtszeit von ehrenamtlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die im Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 26 Jahre sind, nicht mitgezählt. Sofern ein früheres ehrenamtliches Mitglied des Gesamtvorstandes i.S.d. § 11 Abs. 1 lit. b) dieser Jugendordnung das Amt der*des ehrenamtlichen Vorsitzenden gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) dieser Jugendordnung oder der*des 2. ehrenamtlichen Vorsitzenden gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) dieser Jugendordnung aufnimmt, beginnt die Berechnung der Amtszeitbegrenzung für dieses Mitglied von Neuem.
Die Berechnung der Amtszeitbegrenzung beginnt mit der Wahlperiode für die Jahre 2026 bis 2030. Zuvor liegende Amtsjahre bleiben unberücksichtigt.

(4)
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind mit Ausnahme der Mitglieder, welche als hauptamtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand bestellt werden (§ 12 Abs. 2), ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gesamtvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die dsj entstanden sind. Dieser ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr nach Entstehung bis zum 31. Juli des folgenden Geschäftsjahres geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, sofern die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und angemessen sind. Der Gesamtvorstand kann, unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der dsj, Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs gemäß § 670 BGB festsetzen (z.B. für Übernachtungs- und Fahrtkosten). Ehrenamtlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes kann zusätzlich zur Erstattung von Aufwendungen nach § 670 BGB im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung wird vom Gesamtvorstand festgelegt und ist auf den Höchstbetrag für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1, Ziffer 1 SGB IV in der jeweils gültigen Fassung beschränkt. Über die Höhe dieser pauschalen Aufwandsentschädigungen sind die Mitgliedsorganisationen in Textform zu informieren.

(5)
Der Gesamtvorstand kann sich eine **Geschäftsordnung Gesamtvorstand** geben.

(6)
Der Gesamtvorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im DOSB von strategischem Charakter zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des DOSB und der Jugendordnung der dsj sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses. Dabei hat er die Stellung der dsj als Jugendverband im Sinne des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) besonders zu berücksichtigen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

a) Bestellung der hauptamtlichen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 Abs. 1,

b) kommissarische Besetzung eines ehrenamtlichen Vorstandsamtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes,

c) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen des DOSB, die in ihrer Gesamtheit Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen sind,

d) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von sonstigen Mitgliedsorganisationen,

e) Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen bei späterem Wegfall von Aufnahmeanforderungen,

f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedsorganisationen über das Ruhen der Mitgliedschaft,

g) Beratung und Beschlussfassung über die Verhängung von Ordnungsmitteln innerhalb der dsj,

h) Einberufung der ordentlichen sowie außerordentlichen Vollversammlung und Feststellung der Stimmberechtigung der Delegierten,

i) Einberufung des dsj-Hauptausschusses,

j) Erfolgskontrolle des Geschäftsführenden Vorstandes,

k) Repräsentation der dsj als Gesamtverband nach innen und außen,

l) zielgerichtetes und systematisches politisches Lobbying,

m) Vorantreiben prioritär strategischer Ziele der dsj,

n) Rückkoppelung von Entscheidungen in die Struktur sowie an weitere wichtige gesellschaftliche Anspruchsgruppen,

o) Beratung und Beschlussfassung über vom Geschäftsführenden Vorstand entwickelte strategische Verbandskonzepte und strategische Kooperationen,

p) Beratung und Beschlussfassung über vom Geschäftsführenden Vorstand entwickelter bzw. fortgeschriebener Konzepte zu Führung, Struktur und Unternehmenskultur,

q) Berichterstattung an die dsj-Vollversammlung und an den dsj-Hauptausschuss über die Tätigkeit des Gesamtvorstandes,

r) Stellen von Anträgen zur dsj-Vollversammlung,

s) Einberufung und Durchführung von Fachtagungen mit den Mitgliedsorganisationen,

t) Berufung von Beiräten, Arbeitsgruppen und/oder sachverständigen Einzelpersonen oder Gremien für die Erledigung zugewiesener Aufgaben oder die strategische Ausrichtung betreffend,

u) Beratung und Beschlussfassung über Beschlussgegenstände des Geschäftsführenden Vorstandes, die aufgrund von Stimmengleichheit im Geschäftsführenden Vorstandes nicht zustande gekommen sind und zu denen mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes anschließend eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes beantragt hat,

v) Entscheidung bei Streitigkeit über die Einordnung einer Entscheidung als zum Tagesgeschäft gehörend oder die strategische Ausrichtung betreffend sowie

w) Entscheidung über die folgenden zustimmungspflichtigen Geschäfte:
 a. Abschluss von Verträgen, die für die dsj von verbandspolitischer Bedeutung sind,
 b. Abschluss von Verträgen und Auftragserteilungen über EUR 250.000,00

(7)
Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes können in der konstituierenden Sitzung des Gesamtvorstandes durch Beschluss verteilt und in der **Geschäftsordnung Gesamtvorstand** konkretisiert werden.

(8)
Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, die bei Bedarf von jedem Mitglied des Gesamtvorstandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden können.

(9)
Der Gesamtvorstand kann auf Antrag und durch Beschluss vorstandsfremde Personen als Gäste zu den seinen Vorstandssitzungen zulassen. Ein Stimmrecht kommt diesen Personen nicht zu.

(10)
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er nach den Regelungen dieser Jugendordnung nicht vollständig besetzt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Bei der Erfolgskontrolle des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 11 Abs. 6 Satz 4 lit. j) sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die zugleich Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind, insoweit von der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ausgeschlossen.

(11)
Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstandes diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.

(12)
Scheidet eines der ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes während der Amtsdauer aus dem Amt aus, legt das Amt nieder oder ist nicht nur vorübergehend an der weiteren Amtsausübung gehindert, so kann vom Gesamtvorstand ein neues Mitglied des Gesamtvorstandes bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung bestellt werden. Auf der nächsten ordentlichen Vollversammlung ist eine Nachwahl für das betroffene Vorstandsamt für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Findet vor der nächsten ordentlichen Vollversammlung eine Sitzung des Hauptausschusses statt, so beschließt der Hauptausschuss über die Bestätigung des kooptierten Mitglieds für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung. Die Bestätigung lässt die Pflicht zur Nachwahl durch die nächste ordentliche Vollversammlung nach § 11 Abs. 12 Satz 2 unberührt. Verweigert der Hauptausschuss die Bestätigung, endet das Amt des kooptierten Mitglieds mit Ablauf der Sitzung des Hauptausschusses. Alle kooptierten Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen die

Voraussetzungen für die Wahl als Vorstandsmitglied gemäß § 7 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 2 erfüllen.

(13)
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann zugunsten der Mitglieder des Gesamtvorstandes Versicherungsschutz (D&O) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen unterhalten werden, der die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit für den Verein abdeckt.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

(1)
Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus den folgenden Mitgliedern:

a) dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied Geschäftsführung, welches den Vorsitz des Geschäftsführenden Vorstandes ausübt,

b) dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied Finanzen,

c) optional bis zu zwei weitere hauptamtliche Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich aus den Reihen der hauptberuflichen Führungskräfte der dsj, sofern dies gem. § 13 Abs. 4 und 5 erforderlich ist.

(2)
Das hauptamtliche Vorstandsmitglied Geschäftsführung sowie das hauptamtliche Vorstandsmitglied Finanzen werden von den von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes bestellt. Sie können nicht aus dem Kreis der von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes stammen. Sie werden für ihre Tätigkeit vergütet.

(3)
Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung Geschäftsführender Vorstand** geben.

(4)
Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im DOSB zuständig, welche das Tagesgeschäft der dsj betreffen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des DOSB und der Jugendordnung der dsj sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses. Dabei hat er die Stellung der dsj als Jugendverband im Sinne des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) besonders zu berücksichtigen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

a) die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der dsj,

b) Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans zur Vorlage an die dsj-Vollversammlung oder – in den Jahren, in denen keine ordentliche dsj-Vollversammlung stattfindet – an den Hauptausschuss,

c) Berichterstattung an die dsj-Vollversammlung und an den dsj-Hauptausschuss über die Geschäftsführung,

d) Unterzeichnung von Verträgen, Auftragserteilungen, und Zahlungsanweisungen mit Ausnahme der Verträge, die in die Zuständigkeit des DOSB fallen,

e) Anpassung der Geschäftsstellenstruktur und der Mitarbeiter*innen-Qualifikation an die sich wandelnden Anforderungen,

f) Entwicklung strategischer Verbandskonzepte und strategischer Kooperationen zur Vorlage an den Gesamtvorstand,

g) Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zu Führung, Struktur und Unternehmenskultur zur Vorlage an den Gesamtvorstand,

h) allgemeine operative Dienstleistungsarbeiten,

i) operative Bewirtschaftung des Haushaltsplans,

j) operative Umsetzung des Wirtschaftsplans,

k) Information der Konferenzen i.S.v. § 7 Abs. 1 lit. c) und § 10 über aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich des Geschäftsführenden Vorstandes,

l) Betreiben des Marketings der dsj,

m) Etablierung und Entwicklung von Wissensmanagement,

n) Einrichtung und Durchführung von operativem Controlling,

o) Einrichten und Umsetzen von Qualitätsmanagement sowie

p) Umsetzen einer zielgerichteten Unternehmenskultur.

(5)
Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind in der konstituierenden Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss zu verteilen und sind sodann in einer **Geschäftsordnung Geschäftsführender Vorstand** zu konkretisieren.

(6)
Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, die bei Bedarf von jedem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Ad-hoc-Sitzungen des Vorstandes sind unter Befreiung von der Berufungsfrist zulässig, sofern alle Mitglieder, gleich in welcher Form, an dieser teilnehmen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Das Ergebnisprotokoll ist nach seiner Genehmigung unverzüglich dem Gesamtvorstand zur Kenntnis vorzulegen.

(7)
Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag und durch Beschluss vorstandsfremde Personen als Gäste zu seinen Vorstandssitzungen zulassen. Ein Stimmrecht kommt diesen Personen nicht zu.

(8)
Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die im Sinne des §13 Abs. 5 nicht nur vorrübergehend verhindert sind, bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unberücksichtigt. Der Geschäftsführende Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er nach den Regelungen dieser Jugendordnung nicht vollständig besetzt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen, wobei auf Antrag eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes der Gesamtvorstand über diesen Beschlussgegenstand abschließend beschließen kann.

(9)
Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.

(10)
Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann zugunsten der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes Versicherungsschutz (D&O) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen unterhalten werden, der die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit für den Verein abdeckt.

Vertretung, Geschäftsstelle und Geschäftsordnung

§ 13 Vertretung

(1)
Der*Die ehrenamtliche Vorsitzende nach § 11 Abs. 1 lit. a) ist gemäß § 17 Abs.1 DOSB-Satzung Mitglied im Präsidium des DOSB. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gehören gemäß § 12 Abs. 1 der DOSB-Satzung mit beratender Stimme der Mitgliederversammlung des DOSB an.

(2)
Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten die dsj im Außenverhältnis gemeinsam.

(3)
Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind im Innenverhältnis bei der Ausübung der Vertretungsmacht an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

(4)
Im Falle der Vakanz eines Amtes im Geschäftsführenden Vorstand oder der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes an der Ausübung seines Amtes, kann der Gesamtvorstand gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) aus den Reihen der hauptberuflichen Führungskräfte der dsj für die Dauer der Vakanz bzw. Verhinderung, längstens jedoch für zwölf (12) Monate, ein weiteres Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich bestellen. Alternativ kann der Gesamtvorstand in einem solchen Fall bestimmen, dass das verbleibende Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zur Einzelvertretung berechtigt ist. Die Bestellung nach Satz 1 sowie die Einzelvertretungsberechtigung nach Satz 2 enden automatisch mit dem Wegfall des Verhinderungsgrundes bzw. der Nachbesetzung der Vakanz, spätestens jedoch mit Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte durch das verhinderte Vorstandsmitglied.

(5)
Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung im Sinne von Abs. 4 liegt vor, wenn die tatsächliche Verhinderung (z. B. durch Krankheit, Unfall oder sonstige in der Person liegende Gründe) ununterbrochen länger als zwei (2) Monate andauert, oder wenn bereits zu Beginn der Verhinderung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (z. B. durch ärztliches Attest) feststeht, dass sie voraussichtlich länger als zwei (2) Monate andauern wird.

(6)
Im Falle der Einzelvertretungsberechtigung nach Abs. 4 Satz 2 ist im Innenverhältnis die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Rechtsgeschäften durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

§ 14 Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Gesamtvorstand eine Geschäftsstelle ein. Sie wird von dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied Geschäftsführung der dsj geleitet und ist Teil der Geschäftsstelle des DOSB.

§ 15 Geschäftsordnung Verfahrensfragen

Die dsj gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen, die nicht den Gesamtvorstand und den Geschäftsführenden Vorstand betreffen, im Rahmen dieser Jugendordnung eine **Geschäftsordnung Verfahrensfragen**, über die die Vollversammlung oder der Hauptausschuss beschließt.

Ordnungsmittel

§ 16 Ordnungsmittel

(1)
Bei festgestellten Verstößen gegen diese Jugendordnung sowie bei Verhaltensweisen in Bezug auf die dsj, welche einen Verstoß gegen die gemeinsame Menschenrechts-Policy des DOSB und der dsj oder gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung darstellen oder nicht mit den in der Präambel sowie in § 2 und 3 dieser Jugendordnung verankerten Zwecken, Grundsätzen und Werten der dsj vereinbar sind, können Ordnungsmittel gegen Mitglieder des Gesamtvorstandes, Delegierte der Mitgliedsorganisationen, Mitglieder des Hauptausschusses, Mitglieder weiterer vom Gesamtvorstand berufener Beiräte, Arbeitsgruppen, Gremien und berufene sachverständige Einzelpersonen sowie gegen die Mitgliedsorganisationen der dsj ausgesprochen werden.

(2)
Ein zur Verhängung eines Ordnungsmittels berechtigender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn

a) das Mitglied des Gesamtvorstandes, des Hauptausschusses oder eines bzw. einer weiteren vom Gesamtvorstand berufenen Beirats, Arbeitsgruppe, Gremiums, die berufene sachverständige Einzelperson oder der*die Delegierte Verpflichtungen, denen er*sie nach dieser Jugendordnung oder anderen Ordnungen der dsj nachzukommen hat, trotz vorheriger Abmahnung, verletzt oder gegen die Interessen, Grundsätze oder Werte der dsj (vgl. § 3 dieser Jugendordnung) verstößt;

b) das Mitglied des Gesamtvorstandes, des Hauptausschusses oder eines bzw. einer weiteren vom Gesamtvorstand berufenen Beirats, Arbeitsgruppe, Gremiums, die berufene sachverständige Einzelperson oder der*die Delegierte sich innerhalb oder außerhalb der dsj durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder unsportlich bzw. verbandsschädigend verhält. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber anderen Gremienmitgliedern oder Delegierten der Mitgliedsorganisationen im Rahmen von Veranstaltungen der dsj.

c) der dsj nach der Wahl bzw. der Bestellung einer Person in ein Amt der dsj bekannt wird, dass das Mitglied des Gesamtvorstandes, des Hauptausschusses oder eines bzw. einer weiteren vom Gesamtvorstand berufenen Beirats, Arbeitsgruppe, Gremiums, die berufene sachverständigen Einzelperson Mitglied einer extremistischen Partei ist oder einer extremistischen Gruppierung angehört.

(3)
Als Ordnungsmittel gegen Mitglieder des Gesamtvorstandes, Mitglieder des Hauptausschusses oder eines bzw. einer weiteren vom Gesamtvorstand berufenen Beirats, Arbeitsgruppe, Gremiums oder die berufene sachverständige Einzelperson oder Delegierte sind möglich:

a) Verwarnung,

b) Abberufung aus Ämtern der dsj,

c) Aberkennung und Rückgabe von Ehrungen, die durch die dsj verliehen wurden,

d) zeitlich befristetes oder dauerhaftes Verbot, ein Amt in der dsj auszuüben.

Die Ordnungsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander verhängt werden.

(4)
Als Ordnungsmittel gegen die Mitgliedsorganisationen der dsj sind möglich:

a) Verwarnung,

b) Aberkennung und Rückgabe von Ehrungen, die die dsj der Mitgliedsorganisation selbst oder einem Einzelmitglied der Mitgliedsorganisation verliehen hat,

c) zeitlich befristetes oder dauerhaftes Verbot, dass der Mitgliedsorganisation zugehörige Personen Ämter in der dsj ausüben dürfen,

d) zeitlich beschränkter Entzug des Stimmrechts bei der Vollversammlung für bis zu maximal zwei ordentliche Vollversammlungen der dsj,

e) zeitlich beschränkte und in der Höhe angemessene Kürzung der Mittelweitergabe.

Die Ordnungsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander verhängt werden.

(5)
Für die Verhängung von Ordnungsmitteln ist der Gesamtvorstand zuständig. Für die Verhängung eines Ordnungsmittels ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ist dem betroffenen Mitglied des Gesamtvorstandes, Mitglied des Hauptausschusses oder eines bzw. einer weiteren vom Gesamtvorstand berufenen Beirats, Arbeitsgruppe, Gremiums, der berufenen sachverständigen Einzelperson, der*dem Delegierten oder der betroffenen Mitgliedsorganisation der dsj unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des*der Betroffenen ist in der Sitzung des Gesamtvorstandes zu verlesen. Der Beschluss über die Verhängung eines Ordnungsmittels ist mit Gründen zu versehen und dem*der Betroffenen mittels Einschreiben bekanntzumachen. Soweit die betroffene Person Mitglied des Gesamtvorstandes ist, ist sie – mit Ausnahme der Möglichkeit zur Stellungnahme – nicht berechtigt, am Tagesordnungspunkt, im Rahmen dessen über die Verhängung des Ordnungsmittels beschlossen werden soll, während der Sitzung des Gesamtvorstandes teilzunehmen und hat folglich auch kein Stimmrecht.

(6)
Im Fall der Verhängung eines Ordnungsmittels kann das betroffene Mitglied des Gesamtvorstandes, Mitglied des Hauptausschusses oder eines bzw. einer weiteren vom Gesamtvorstand berufenen Beirats, Arbeitsgruppe, Gremiums, die sachverständige Einzelperson, der*die Delegierte oder die betroffene Mitgliedsorganisation gegen das Ordnungsmittel innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch des*der Betroffenen entscheidet die nächste ordentliche Vollversammlung abschließend. Für die Bestätigung des/der verhängten Ordnungsmittel ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Vollversammlung erforderlich. Das Ordnungsmittel ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Das betroffene Mitglied des Gesamtvorstandes, Mitglied des Hauptausschusses oder eines bzw. einer weiteren vom Gesamtvorstand berufenen Beirats, Arbeitsgruppe, Gremiums, die berufene sachverständige Einzelperson, der*die Delegierte oder die betroffene Mitgliedsorganisation durch ihre Delegierten ist zur Teilnahme an der Vollversammlung berechtigt, hat bezüglich der Beschlussfassung über den Widerspruch des*der Betroffenen allerdings kein Stimmrecht.

Datenschutz

§ 17 Datenschutz

(1)
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der dsj werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der dsj genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die verbands- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff Dritter geschützt.

(2)
Jedes Mitglied hat das Recht auf: Auskunft über die zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten, Berichtigung der zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Löschung der zu seiner*ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; Sperrung der zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; sowie Löschung der zu seiner*ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3)
Den Organen des Verbands, Mitarbeitende oder sonst für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu erheben, zu speichern oder in sonstiger Weise gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verband hinaus fort.

(4)
Der Gesamtvorstand kann eine **Datenschutzordnung** erlassen.

Diese Jugendordnung wurde von der Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj) am 26.10.2024 mit Wirkung zum 27.10.2024 von der Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj) beschlossen.

Zuletzt geändert von der Vollversammlung der Deutschen Sportjugend am 24.10.2026.